

Bundesministerium für Umwelt (BMUV) LED-Förderung



adaptiv geregelte Straßen- und Außenbeleuchtung

Bundesministerium für Umwelt (BMUV)

LED-Förderung

Wer wird gefördert?

- Kommunen sowie kommunale Zusammenschlüsse
- Betriebe, Unternehmen, Organisationen mit mind. 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung
- Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kitas, Schulen und Hochschulen sowie öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung und Unterbringung sowie der Hilfe für Menschen
- Gemeinnützige Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen
- spezifische Antragsberechtigte für einzelne Förderschwerpunkte (bspw. Contractoren)

Wie wird gefördert?

- Mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben, finanzschwache Kommunen sowie Antragstellende aus Braunkohlegebieten* können 55% der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- CO₂-Reduzierung um mind. 50 %
- Das Projekt muss eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen
- Der Eigenanteil muss bei mind. 15 % bzw. bei finanzschwachen Kommunen bei 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben liegen
- Modul und Vorschaltgerät der Leuchte sind austauschbar
- Die neuen Leuchten dürfen keine Lichtemissionen in den oberen Halbraum erzeugen
- Die korrelierte Farbtemperatur darf max. 3000 Kelvin betragen
- Bei der Wahl der Farbtemperatur sind Insekten- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen
- Die Produkte müssen eine Leuchtenmindestlebensdauer (L80) von 100.000 Stunden aufweisen
- Für die adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung ist anstelle der Auslegung eine Lichtplanung gemäß DIN EN 13201-1 durchzuführen. Hierbei muss die Gesamtgleichmäßigkeit U0 von 0,55 (trockene Straße) und 0,4 (nasse Straße) erreicht werden
- Als Nachweis der Einhaltung der Ergebnisse aus der Lichtplanung ist eine photometrische Messung gemäß DIN EN 13032-5 nach Abschluss der Sanierung durchzuführen

Bundesministerium für Umwelt (BMUV)

LED-Förderung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagekomponenten adaptiv geregelter Straßenbeleuchtung, die mindestens auf unterschiedliche Witterungsbedingungen (trockene versus nasse Fahrbahn) als auch auf unterschiedliche Verkehrsdichten angepasst werden kann. Die adaptive Regelung erfolgt durch Anwendung einer Beleuchtungsniveauänderung (entsprechend der zu wählenden Straßenbeleuchtungsklasse) und einer Änderung der Lichtverteilung (entsprechend der Witterung).

Förderfähige Anlagenkomponenten und Maßnahmen:

- Der Leuchtenkopf bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse
- Steuer- und Regelungstechnik
- Die Anschaffung, Installation, Errichtung und Inbetriebnahme der förderfähigen Anlagenkomponenten samt erforderlichen Installationsmaterial, die Deinstallation und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagekomponenten
- Durchführung einer photometrischen Messung durch qualifiziertes Fachpersonal

Antragstellung:

- Programmlaufzeit: 01.01.2022 bis 31.12.2027
- Elektronische Antragsstellung unter ZUG KRL ([krl-online.de](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/video/Tutorial_easy-online_Internetquali.mp4))
- Videotutorial zur Antragstellung über easy-online:
[https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/video/Tutorial_easy-online - Internetquali.mp4](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/video/Tutorial_easy-online_Internetquali.mp4)
- Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits mit dem Vorhaben begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Contractingverträge
- Das Vergabeverfahren im Rahmen der Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens, soll erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Sobald vor Erhalt des Zuwendungsbescheids Lieferungen und Leistungen ausgeschrieben werden, können diese nur gewährt werden, wenn in der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.

Bundesministerium für Umwelt (BMUV)

LED-Förderung

Wir unterstützen Sie gern:

- Analyse Ihres Sanierungspotentials
- Prüfung der Förderfähigkeit
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Projektberatung

Weitere Informationen:

Projektträger: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (<https://www.z-u-g.org/>)

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.

*Als finanzschwache Kommunen gelten Kommunen, die an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Antragsteller aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz sind finanzschwachen Kommunen im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Sie müssen keinen gesonderten Nachweis erbringen, da hier die Zuordnung über die Postleitzahl genügt.

Bitte beachten Sie, dass Sie die erhöhte Förderquote explizit im easy-Online-Formular (siehe „Antragsverfahren und Antragsstellung“) beantragen müssen.